

1 T 41/26
94 C 45/25
Amtsgericht Bochum



Landgericht Dortmund

Beschluss



In dem Beschwerdeverfahren

des Herrn Klägers Herr Dohrmann, Bochum, am 14.09.2026 Bochum,

Klägers und Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

gegen

Wohnungseigentümergeinschaft 1. Etage in Bochum Unbekannt,
Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte 1. Etage Rechtsanwälte
Frank Dohrmann & Partner, Bochum,

wird das Beschwerdeverfahren auf die sofortige Beschwerde vom 13.08.2026 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bochum vom 05.08.2026 in der Fassung des Nichtabhilfebeschlusses vom 31.08.2026 zur ordnungsgemäßen Durchführung des Abhilfeverfahrens zunächst an das Ausgangsgericht zurückgeben.

Gründe

Das Verfahren war auf die sofortige Beschwerde an das Ausgangsgericht zurück-zugeben. Eine ordnungsgemäße Abhilfeentscheidung liegt nicht vor.

1.

Bereits die angefochtene Begründung, mit der dem Kläger die Kosten nach Erledigung des Rechtsstreits gemäß § 91 a ZPO auferlegt worden sind, enthält letztlich keine tragfähige Begründung. Der Ausgangsbeschluss lässt lediglich erkennen, dass das Ausgangsgericht die Klage von Anfang an als weit überwiegend unbegründet erachtet hatte. Was die Ausgangsentscheidung indes mit der Formulierung „weit überwiegend unterlegen“ und der geltend gemachte Anspruch „offenbar bereits im Februar bzw. März 2025 weit überwiegend erfüllt war“ gemeint hat und insbesondere auf welche Tatsachengrundlage sich diese Schlussfolgerung bezieht, lässt sich der angefochtenen Ausgangsentscheidung nicht entnehmen.

Soweit der angefochtene Kostenbeschluss eine Begründung nicht oder nicht ausreichend enthält, ist das jedenfalls insoweit und so lange unschädlich, wenn auf die sofortige Beschwerde im Nichtabhilfeverfahren eine Begründung nachgeholt wird (vgl. Zöller-Feskorn, 36. Aufl., 2026, § 572 Rn. 8). Daran fehlt es indes. Die Kammer vermag nicht zu erkennen, dass die Nichtabhilfeentscheidung sich inhaltlich mit dem Beschwerdevorbringen auseinandergesetzt hat, was im Hinblick auf die sehr knapp gehaltene und kaum tragfähige Begründung der angefochtenen Entscheidung aber erforderlich gewesen wäre. Die Nichtabhilfeentscheidung, die sich auf die pauschale Begründung beschränkt, dass die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss nicht durchgreifen, ist inhaltsleer und lässt eine Auseinandersetzung mit den Beschwerdeangriffen vermissen.

2.

Soweit das Ausgangsgericht das Abhilfeverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, ist das Beschwerdegericht befugt, das Verfahren zur ordnungsgemäßen Abhilfe bzw. auch weiterhin Nichtabhilfe an das Ausgangsgericht zurückgeben (vgl. Zöller-Feskorn, 36. Aufl., 2026, § 572 Rn. 4 a. E.; § 572 Rn. 8, 9 m. w. N.). Sinn und Zweck des im Gesetz vorgesehenen Abhilfeverfahrens ist es zum einen, dass eine die Parteien beschwerende Entscheidung – sofern das nicht schon in der Ursprungsentscheidung geschehen ist – nachvollziehbar zu begründen ist und dem Ausgangsgericht Gelegenheit gegeben wird, eine fehlende Begründung nachzuholen und zum anderen, dass im

Abhilfeverfahren unter Beachtung der mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen die Möglichkeit einer Selbstkorrektur besteht. Zu diesen Zwecken des Abhilfeverfahrens wird indes die vorliegende Entscheidung nicht gerecht und stellt vor diesem Hintergrund auch einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör (Art. 103 GG) dar.

Dortmund, 10.09.2026

Landgericht, 1. Zivilkammer

Der Einzelrichter

Bünnecke

Vorsitzende Richter am Landgericht